



Schutz von exponierten Gesundheitsfachleuten vor Covid-19 Infektion/FFP2-Masken

Pflegefachpersonen und die Angehörigen weiterer Gesundheitsberufe, deren Arbeit einen nahen Kontakt mit Patienten mit sich bringt, die an Covid-19 erkrankt sind oder bei denen ein begründeter Verdacht für eine Infektion besteht, sind potenziell auch Aerosolen ausgesetzt. In vielen Institutionen werden in solchen Situationen FFP2 Masken vorgeschrieben und zur Verfügung gestellt. In anderen Institutionen ist dies nicht der Fall, was damit begründet wird, dass keine entsprechende Empfehlung von SwissNoso vorliege.

Auf Anfrage des SBK hat SwissNoso seine Haltung bestätigt, wonach FFP2 Masken nur bei Aerosol produzierenden Prozedere¹ getragen werden sollen, deren folgende Aufzählung abschliessend ist: "Intubation* –Tracheotomie-Anlage* –Nicht invasive Beatmung* –Bronchoskopie* –Absaugen am offenen System** –Kardiopulmonale Reanimation** –Invasive Beatmung via Tracheostomie mit Einschlauchsystem (Stellar)** –Induziertes Sputum** –Hochfrequenzbeatmung/High-Flow (Optiflow)** –Laryngoskopie** –Endoskopie des oberen Gastrointestinaltraktes**".

Noch scheint die erhärtete Evidenz zu fehlen, dass FFP2 Masken hinsichtlich des gebotenen Schutzes chirurgischen Masken überlegen sind. In der Regel ist ein Bündel von Schutzmassnahmen erforderlich, um eine Übertragung von SARS-CoV-19 zu verhindern. Besonders wichtig ist die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1 m, kombiniert mit Gesichtsmaske und Brille. In der Pflege kann dieser Mindestabstand oft, ja regelmässig nicht eingehalten werden (Körperpflege, Mund- und Zahnpflege, Essen eingeben, Umlagern, etc.) Es gibt durchaus seriöse Publikationen, welche gerade in solchen Situationen das Tragen von FFP2 Masken empfehlen "...our findings suggest that N95 respirators might be more strongly associated with protection from viral transmission than surgical masks..."²

In ihrer Stellungnahme unterstützt die SUVA grundsätzlich die Position von SwissNoso, präzisiert aber in einem Positionspapier vom 11.2.2021:

«Darüber hinaus können weitere Tätigkeiten das Tragen einer FFP2-Maske notwendig machen. Insbesondere in Situationen, bei denen aufgrund der Lokalität (z.B. enges Bad) oder der Art der Tätigkeit der Abstand zu einem Patienten nicht eingehalten werden kann und der Patient keine Hygienemasken trägt (z.B. Hilfe bei Zahnpflege, Nahrungsaufnahme, etc.). Der Arbeitgeber ist angehalten, solche Situationen (evtl. unter Beizug eines ASA-Spezialisten) zu identifizieren und die Arbeitnehmenden entsprechend zu instruieren.»...
"Im Gesundheitswesen sind FFP2 Masken bei Aerosol-generierenden Tätigkeiten im Umgang mit Covid-19 Patienten zu tragen. Die Betriebe identifizieren zudem spezifische Arbeitssituationen und Tätigkeiten, die mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko einhergehen und das Tragen einer FFP2-Maske notwendig machen."

1

https://www.swissnoso.ch/fileadmin/swissnoso/Dokumente/5_Forschung_und_Entwicklung/6_Aktuelle_Ereignisse/210114_Vorsorgemassnahmen_COVID-19_Spital_Pa_diatrie_V5.3_clean.pdf
(besucht: 7.4.2021)

² [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(20\)31142-9/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(20)31142-9/fulltext)



Position des SBK

Die Arbeitgeber sind aufgrund ihrer sowohl im Arbeitsgesetz als auch im Arbeitsvertragsrecht verankerten Fürsorgepflicht gehalten, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Das bedeutet aufgrund der aktuellen Fakten- und Erkenntnislage, der oben dargelegten Position der SUVA und des Grundsatzes "Im Zweifel für die Sicherheit", dass in *allen* Situationen, in denen der gebotene Abstand zwischen Mitarbeiterin und Patienten, die an Covid-19 erkrankt sind oder bei denen der begründete Verdacht einer Infektion besteht, FFP2 Masken vom Personal getragen und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden müssen.

Alle relevanten Informationen zur Anwendung von FFP2 Masken müssen geschult und in die betrieblichen Schutzkonzepte aufgenommen werden.